

Kriterien zur planerischen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen
(FF-PV-Anlagen)
in der Gemeinde Gehrde

Der Rat der Gemeinde Gehrde hat in seiner Sitzung am **XX.XX.2026** die Kriterien für die planerische Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen:

Vorbemerkungen:

Zur Sicherung der Energieversorgung hat das Land Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm 2022 als Ziel festgelegt, dass zukünftig 15 Gigawatt Strom aus so genannten Freiflächenphotovoltaikanlagen produziert werden sollen. (50 GW sollten auf befestigten Flächen produziert werden)

Weitergehende Regelungen bis hin zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden vom Land Niedersachsen nicht getroffen. Um die gewünschte Menge an Strom nach heutigem Standard produzieren zu können, sind in Niedersachsen ca. 22.500 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Dieses entspricht einem Landesflächenanteil von 0,47 %.

Umgerechnet auf die Fläche der Gemeinde Gehrde mit ca. 3.637 ha ergibt sich folgender Flächenanteil:

$$3.637 \text{ ha} \times 0,47 \% = 17,09 \text{ ha}$$

Um das o. g. 15 Gigawatt-Ziel des Landes zu erreichen, müsste unter der Voraussetzung, dass alle Gemeinden in Niedersachsen sich mit einem entsprechenden Flächenanteil beteiligen, die Gemeinde Gehrde somit ca. 20 ha für FF-PV zur Verfügung stellen.

In der Gemeinde Gehrde befinden sich derzeit bereits in Planung bzw. Umsetzung befindliche Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Gesamtgröße von ca. 29 ha. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich daher ausdrücklich auf zusätzlich zu diesen Flächen neu zu planenden Anlagen.

Seit dem 01.01.2023 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Abstand von bis zu 200 m zur Autobahn und zu Haupteisenbahnstrecken (2-gleisige Strecken) nach § 35 BauGB privilegiert und somit ohne jegliche Vorplanung genehmigungsfähig. Diese Potentiale sind bei einer Beratung über die Flächenziele zu berücksichtigen, sind jedoch sehr gering bzw. nicht vorhanden.

Im Rahmen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück beabsichtigt dieser allen Gemeinden eine jährliche Obergrenze bei der Neuausweisung von Bauflächen durch Bauleitplanung als Grundsatz der Raumordnung vorzuschreiben. Nach dem Entwurf des RROP wird diese Obergrenze für die Samtgemeinde Bersenbrück bis zum Jahre 2030 bei 8,8 ha pro Jahr und ab dem Jahre 2030 bei 5,9 ha pro Jahr liegen.

Im Zuge der zukünftigen Bauleitplanung ausgewiesene Sondergebiete für FF-PV-Anlagen werden dabei nicht auf die Quoten angerechnet.

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Entwicklungspotenziale um den Ortskern gewährleistet bleiben und andererseits die für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen für diesen Zweck gesichert werden.

Zur Steuerung der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist es deshalb sinnvoll, Kriterien als Grundlage für mögliche Planungsanträge festzulegen. Sollten die folgenden Kriterien eindeutig positiv für eine beantragte Fläche erfüllt werden, so ist nach Abstimmung mit der Samtgemeinde ein Planverfahren einzuleiten.

Sollte die Bewertung der beantragten Fläche eindeutig negativ ausfallen, so ist dem Antragsteller das Entgegenstehen der Kriterien mitzuteilen und die beantragte Bauleitplanung abzusagen.

Alle neuen Planungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Gemeinderat der Gemeinde Gehrde vorzustellen und zu beschließen.

Folgende Kriterien werden als Grundlage der Planung von FF-PV-Anlagen beschlossen:

1.) Quantitative Zielgröße

Die Gemeinde Gehrde beabsichtigt grundsätzlich Planungen für FF-PV im Außenbereich in Abstimmung mit der Samtgemeinde vorzunehmen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vorrangig entsprechende Anlagen auf versiegelten Flächen, wie Gebäuden oder großflächigen Parkplatzanlagen, errichtet werden sollen. Als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich wird eine Größe von 20 ha (entspricht ca. 0,47 % der Gemeindefläche) festgelegt.

Um das Argument der vorrangigen Nutzung von versiegelten Flächen zu unterstützen, wird dabei festgelegt, dass 15 ha uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Weitere 5 ha sollen Investoren und Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden, die sich verpflichten, gleichzeitig zur Freiflächenanlage zusätzlich auch eine 25 % große versiegelte Fläche mit PV-Anlagen zu überplanen.

Um keine massive Belastung von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes zu verursachen, wird grundsätzlich eine Maximalgröße für Einzelanlagen von 10 ha festgelegt. Zwischen einzelnen Anlagen ist ein Mindestabstand von 500 m oder eine Abgrenzung durch eine Bepflanzung als Heckenstruktur (Sträucher und kleine Bäume) mit einer Mindestbreite von 50 m erforderlich.

2.) Ausschlussflächen

Eine Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in folgenden Bereichen seitens der Gemeinde Gehrde grundsätzlich nicht vorgenommen:

- Entwicklungsflächen für Siedlungsbereiche für Wohnbau- und Gewerbeentwicklung
 - geschützte Biotope und Naturschutzgebiete, darunter FFH-Gebiete
 - Vorranggebiete des Biotopverbunds des Landesraumordnungsprogramms 2022 und RROP
 - Vorranggebiete Wald gemäß LROP und RROP
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenpunktzahl > 40
-

3.) Restriktionsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, die regelmäßig nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind.

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
 - Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Ausnahmen nach der Inanspruchnahme der Flächen)
-

4.) Gunstflächen

Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

- Flächen, deren Bodenzahl unter 30 liegt
 - Flächen mit Anlagen, dessen Strom zu einem Großteil in räumlicher Nähe verbraucht wird oder der Bestandteil eines Nahwärmenetzes ist bzw. werden soll
 - Flächen mit Anlagen mit einer Speichervariante
-

5.) Gestaltung und Biodiversität

a) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme genutzt und gepflegt werden wird. Ziel soll dabei die Förderung des Artenreichtums auf der Fläche sein. Auch ist sicher zu stellen, dass keine zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus der Fläche (gegenüber dem Urzustand) entsteht.

b) Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. Schafbeweidung oder einmalige Mahd pro Jahr. Ackerflächen können mit artenreichen Wiesen- oder Wildpflanzensaatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden, nicht die komplette Fläche an einem Tag. Auf den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden oder vergleichbarer Mittel ist weitestgehend zu verzichten.

Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Pflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut), die sich nachteilig auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen auswirken, mechanisch vor dem Samenflug in einer frühen Mahd zu beseitigen.

c) Bis zum 15.06. eines Kalenderjahres soll keine Mahd stattfinden.

d) Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass Natur- und Artenschutz gefördert werden. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Ansonsten ist die Zaunanlage bis zu einer Höhe von 50 cm so zu gestalten, dass mindestens eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.

e) Die Pflege der Flächen muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Blühpflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können.

6.) Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

a) Der Sitz der Betreibergesellschaft ist in der Gemeinde Gehrde anzusiedeln.

b) Die Gewerbesteuererinnahmen sollen zu 100 % der Gemeinde Gehrde zukommen (Sitz der Betriebsführung oder Gesellschaft). Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.

c) In einem städtebaulichen Vertrag ist die Übernahme sämtlicher Kosten der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) einschließlich ggf. notwendig werdender Fachgutachten und die Sicherung des Rückbaus mit Nachnutzung zu regeln.

d) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ebenfalls der städtebauliche Vertrag. Die kommunalen Interessen umfassen die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit, die notwendigen Erschließungsmaßnahmen, ggf. Sicherungsmaßnahmen an der Infrastruktur und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

e) Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Gehrde gemäß § 6 EEG oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) muss in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden.